

**12. Änderungssatzung vom 10.07.2018
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser vom 09. 10. 1978**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 09. Oktober 1978 hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 04. Juli 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Die Abgabe von Wasser für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder, Beregnungszwecke, Unkrautbekämpfung) erfolgt über ein Standrohr, sofern die Gemeinde nicht gem. § 9 Wasserversorgungssatzung bereits die Herstellung des endgültigen Anschlusses verlangt.
- (2) Für das Standrohr wird eine Gebühr von 37,50 € für den ersten Kalendertag, für die folgenden Kalendertage von 2,50 €/Kalendertag erhoben.
- (3) Die Trinkwasserverbrauchsgebühr über die bezogene Menge wird gem. § 10 erhoben.
- (4) Für die Bereitstellung der Standrohre wird ein Sicherheitsbetrag von 500,- € je Standrohr erhoben, der bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres erstattet wird. Die Gemeinde Heek ist berechtigt, die Miete für das Standrohr und die Verbrauchsgebühr mit dem Sicherheitsbetrag zu verrechnen.
- (5) Die genannten Gebühren sind Nettobeträge. Für die vorgenannten Berechnungsgrundlagen wird die – zum Zeitpunkt der Standrohrrückgabe – gültige Mehrwertsteuer gem. § 17 erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09. 10. 1978 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 10.07.2018

(Weilinghoff)
Bürgermeister